

Recht.

Ermittlung des Anerben bei Erbfällen. Meldepflicht des Ortsbauernführers; Antragspflicht des Kreisbauernführers.

— I G c 108 vom 3. 6. 1939 —.

I.

1. Der Erbhof geht mit dem Tode des Bauern kraft Gesetzes unmittelbar auf den Anerben über. Der Anerbe wird von den ordentlichen Gerichten — nicht von den Bauerngerichten — im Erbscheinsverfahren auf Antrag festgestellt (§ 15 ESNB.). Antragsberechtigt sind außer den Beteiligten auch die KBZ. Das ist in der Rechtsprechung bereits anerkannt. Ich verweise auf die Entscheidung des Kammergerichts vom 27. 5. 1937 — RdRN. 1937 S. 548 Nr. 22 — und des Oberlandesgerichts München vom 7. 12. 1938 — RdRN. 1939 S. 257 Nr. 6 —. Der Erbschein dient dem Nachweis des Anerbenrechts im Rechtsverkehr. Er ist vor allem die Grundlage für die Grundbuchberichtigung durch Eintragung des Anerben als Eigentümer des Erbhofes.
2. Die Feststellung, wer im einzelnen Erbfall Anerbe geworden ist, liegt im öffentlichen Interesse. Vor allem die Bauerngerichte und der Reichsnährstand müssen bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben im Reichserbhofrecht stets Klarheit darüber haben, wer der rechtmäßige Eigentümer und verantwortliche Herr eines Erbhofes ist. Beide haben insbesondere die Aufgabe, dafür zu sorgen, daß beim Erbfall der richtige Anerbe festgestellt wird und hierbei die Auslese und Leistungsgrundsätze des Bauernrechts berücksichtigt werden. Den KBZ. obliegt es außerdem, in bestimmten Fällen Antrag auf Änderung der gesetzlichen Anerbenfolge beim Reichsminister der Justiz zu stellen (§ 54 ESNB. in der Fassung der Verordnung über Erbhofrecht vom 23. 12. 1938).
3. Es kann darum im Bauernrecht nicht dem Willen der Beteiligten überlassen bleiben, ob und wann die durch den Erbfall ausgelöste Anerbenfolge durch Erteilung eines Erbscheins für den Anerben festgestellt wird. Die Erfahrung der vergangenen Jahre hat gezeigt, daß die Beteiligten oft jahrelang nichts zur gerichtlichen Klärung der Anerbenfolge unternehmen, daß sie vielfach erst dann Antrag auf Erteilung eines Erbscheins stellen, wenn aus besonderem Anlaß (Rechtsgeschäfte über den Erbhof, Zustellungen oder Ladungen durch Gerichte) der formelle Nachweis darüber erforderlich wird, wer Eigentümer des Erbhofes ist. Hierbei stellt sich dann häufig zur Überraschung der Beteiligten heraus, daß die beim Erbfall eingetretene Anerbenfolge ihren bisherigen Annahmen nicht entspricht. Daraus ergeben sich dann schwierige Auseinandersetzungsfragen und Rechtsstreitigkeiten, die den Familienfrieden und die wirtschaftliche Ordnung des Hofes

ernstlich gefährden. Außerdem besteht in diesem Zeitpunkt meist keine Möglichkeit mehr, Antrag auf Änderung der gesetzlichen Anerbenfolge zu stellen, da die sechsmonatige Antragsfrist mit dem Erbfall zu laufen beginnt und in diesem Zeitpunkt meist schon verstrichen ist.

II.

In Verfolg der dem RNSt. im Bauernrecht gestellten öffentlichen Aufgabe, aber auch im Interesse der Beteiligten selbst ordne ich daher an:

1. Der OBZ. meldet dem KBZ. unverzüglich den Tod jedes Bauern seiner Ortsbauernschaft.
2. Der KBZ. betreibt ohne Aufschub von Amtes wegen beim zuständigen Nachlaßgericht die Feststellung des Anerben im Erbscheinsverfahren.

III.

Im einzelnen ist hierbei zu beachten:

1. Meldepflicht der OBZ.

Der Ortsbauernführer braucht nur anzugeben

 - a) Namen und Wohnort des verstorbenen Bauern,
 - b) Todestag,
 - c) Familienstand (ledig, verheiratet, verwitwet).

Der OBZ. kann weitere Angaben über die Familienverhältnisse des Verstorbenen machen und sich insbesondere auch darüber äußern, wer nach seiner Ansicht Anerbe des Verstorbenen geworden ist.
2. Antragspflicht der KBZ. im Erbscheinsverfahren.
 - a) Es kann nicht Aufgabe der Kreisbauernführer sein und würde auch nicht im Sinne einer zweckvollen Arbeitsteilung zwischen Kreisbauernführer und Nachlaßgericht liegen, daß der KBZ. selbst all die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse ermittelt, von denen die Anerbenfolge abhängt. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Hauptfrage, ob gesetzliche oder gewillkürte Anerbenfolge eingetreten ist, ob also der Erblasser eine rechtswirksame Anerbenbestimmung getroffen hat. Bei Prüfung dieser Frage können sich im einzelnen Fall erhebliche rechtliche und tatsächliche Schwierigkeiten ergeben, die am besten und sichersten im Ermittlungsverfahren des Nachlaßgerichts zu klären sind.
 - b) Der KBZ. wird darum in der Regel zunächst nicht einen bestimmten Erbscheinsantrag beim Nachlaßgericht einreichen können. Ich halte es vielmehr für zweckmäßig und auch für zulässig, daß der KBZ. beim Nachlaßgericht zunächst lediglich den Antrag stellt, dem Anerben des Verstorbenen den Erbschein für den Erbhof zu erteilen. Ein derartiger Antrag gibt dem Nachlaßgericht jedenfalls die Möglichkeit, die